

**Haselsteiner Familien-Privatstiftung  
FN 67948 z  
Ortenburgerstraße 27, 9800 Spittal/Drau**

Beilage 1 – Beschlussvorschläge samt Begründungen zum Verlangen auf  
Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Per Boten / vorab per E-Mail

An den Vorstand der  
STRABAG SE  
Triglavstraße 9  
9500 Villach

Spittal/Drau, am 19.05.2022

**18. Ordentliche Hauptversammlung der STRABAG SE am 10.06.2022  
Beschlussvorschläge und Begründungen zum Verlangen der Aktionärin  
Haselsteiner Familien-Privatstiftung auf Ergänzung der Tagesordnung  
gemäß § 109 Abs 1 AktG**

Sehr geehrte Herren,

im Zusammenhang mit ihrem Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung der 18. Ordentlichen Hauptversammlung der STRABAG SE am 10.06.2022, erstattet die Haselsteiner Familien-Privatstiftung als Aktionärin der STRABAG SE (die „Aktionärin“) gemäß § 109 Abs 1 AktG nachfolgende Beschlussvorschläge sowie Begründungen zu folgenden von ihr verlangten Tagesordnungspunkten:

**Beschlussvorschläge und Begründungen**

**Zum Tagesordnungspunkt „Wahl von vier Personen in den Aufsichtsrat“**

Die Aktionärin schlägt gemäß § 109 Abs 1 AktG vor und beantragt, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats wird innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von drei auf vier Mitglieder erhöht.
2. Herr Mag. Erwin Hameseder, geb. am 28.05.1956, wird mit Wirkung ab Beendigung der heutigen ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der STRABAG SE gewählt.
3. Herr Dr. Andreas Brandstetter, geb. am 23.06.1969, wird mit Wirkung ab Beendigung der heutigen ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der STRABAG SE gewählt.
4. Frau Mag. Kerstin Gelbmann, geb. am 30.05.1974, wird mit Wirkung ab Beendigung der heutigen ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der STRABAG SE gewählt.
5. Frau Mag. Gabriele Schallegger, geb. am 19.04.1972, wird mit Wirkung ab Beendigung der heutigen ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der STRABAG SE gewählt.

Die **Begründung** für diese Beschlussvorschläge lautet wie folgt:

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionärinnen bzw. Aktionären entsandten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 05.05.2022 aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, und aus einem Mitglied, das von Aktionärinnen und Aktionären entsandt wurde, sohin insgesamt aus vier Mitgliedern (Kapitalvertretern) zusammen. Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.

Die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats soll im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen erhöht werden. Vor der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist daher gemäß § 87 Abs 1 AktG und § 9 Abs 1 der Satzung der Gesellschaft über die Erhöhung der Anzahl der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats abzustimmen.

Dazu wird der Beschlussvorschlag Punkt 1. gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Gesellschaft und § 87 Abs 1 AktG erstattet. Nach dieser Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats von drei auf vier Mitglieder ist von der Hauptversammlung ein weiteres Aufsichtsratsmitglied zu wählen, um diese Zahl zu erreichen.

Das von dem Inhaber der Namensaktie Nr. 1 entsandte Aufsichtsratsmitglied Herr Mag. Erwin Hameseder hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der STRABAG SE mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 10.06.2022 niedergelegt, um sich stattdessen der kommenden Hauptversammlung am 10.06.2022 zur Wahl in den Aufsichtsrat zu stellen. Dazu wird der Wahlvorschlag Punkt 2. erstattet.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, die Mandate von zwei derzeit gewählten Mitgliedern vorzeitig zu verlängern und ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen, sodass insgesamt die Wahl von vier Mitgliedern in den Aufsichtsrat vorgeschlagen wird. Dazu werden die Wahlvorschläge Punkt 3. bis 5. erstattet.

Die Funktionsperioden der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder Herr Dr. Andreas Brandstetter und Frau Mag. Kerstin Gelbmann laufen mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt ab, das ist die ordentliche Hauptversammlung im nächsten Jahr 2023.

Um bereits jetzt die entsprechende Kontinuität im Aufsichtsrat zu gewährleisten, schlägt die Aktionärin vor, die Mandate dieser von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder, Herr Dr. Andreas Brandstetter und Frau Mag. Kerstin Gelbmann vorzeitig zu verlängern, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt (Wahlvorschläge Punkt 3. und 4.). Dadurch werden auch die

Funktionsperioden aller von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats vereinheitlicht.

Das gewählte Aufsichtsratsmitglied, Herr Dr. Alfred Gusenbauer, hat erklärt, sein Amt als gewähltes Mitglied des Aufsichtsrats der STRABAG SE mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 10.06.2022 niederzulegen, wobei diese Amtsniederlegung unter der Bedingung erfolgte, dass von der Hauptversammlung der STRABAG SE am 10.06.2022 auf diese Stelle ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt wird. Es ist beabsichtigt, dass Herr Dr. Alfred Gusenbauer weiterhin im Aufsichtsrat der STRABAG SE vertreten ist und dazu vom Inhaber der Namensaktie Nr. 1 in den Aufsichtsrat entsendet wird.

Mit Punkt 5. wird daher der Wahlvorschlag erstattet, dass Frau Mag. Gabriele Schalleger, mit Wirkung ab Beendigung der heutigen ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der STRABAG SE gewählt wird.

Damit würde der Aufsichtsrat nach der Hauptversammlung am 10.06.2022 aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder. Ein weiteres Mitglied würde durch die beabsichtigte Ausübung des Entsendungsrechts der Namensaktie Nr. 1 im Aufsichtsrat vertreten sein. Mit dem Wahlvorschlag wird auch eine entsprechende Kontinuität im Aufsichtsrat gewährleistet.

Die diesem Wahlvorschlag zugrundeliegenden Lebensläufe und Erklärungen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen gemäß § 87 Abs 2 AktG sind beigefügt.

Das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats aus Frauen und Männern ist auf STRABAG SE nicht anwendbar. Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Kandidatin und Kandidaten wurden die Anforderungen des Aktiengesetzes betreffend ihre fachlichen und persönlichen Qualifikationen, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats sowie die Erfahrung und Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

**Zum Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands**

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 sowie Abs. 1a und 1b AktG sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot, als auch auf andere Art im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b) das Grundkapital durch Einziehung erworbener eigener Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, und**
- c) gemäß § 65 Abs. 1b AktG für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Anbot zu beschließen“**

Die Aktionärin schlägt gemäß § 109 Abs 1 AktG vor und beantragt, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen, über die jeweils getrennt abzustimmen ist:

1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung sowohl über die Börse oder öffentliches Angebot als auch auf andere Art zu einem niedrigsten Gegenwert je Aktie von EUR 1,00 (= rechnerischer Anteil einer Aktie am Grundkapital) und einem höchsten Gegenwert je Aktie von höchstens EUR 42,00 zu erwerben. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Die wiederholte Ausnutzung der Ermächtigung ist zulässig. Die Ermächtigung ist vom Vorstand in der Weise auszuüben, dass der mit dem von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen darf.

Einen Erwerb kann der Vorstand beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, bei einem Rückerwerb von auf den Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft gemäß Beschlusspunkt 1. auch das quotenmäßige Veräußerungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann, auszuschließen (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss). Ein Erwerb unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu wählen, auch einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionärinnen und Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Die **Begründung** für diese Beschlussvorschläge lautet wie folgt:

Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien durch die Hauptversammlung stellen bei börsennotierten Gesellschaften ein übliches Instrument dar, um auf Marktgegebenheiten rasch und flexibel reagieren zu können. Durch die Ermächtigungen zum Rückerwerb und zur Veräußerung eigener Aktien, auch verbunden mit einer Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Veräußerungsrecht der Aktionäre beim Rückerwerb eigener Aktien sowie das Kaufrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre bei Veräußerung

eigener Aktien auszuschließen, soll dieses Instrument für die Gesellschaft zu Verfügung stehen.

Der Vorstand hat einen schriftlichen Bericht im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts der Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien zu erstatten (§ 65 Absatz 1b iVm § 170 Absatz 2 und § 153 Abs 4 AktG). Dieser schriftliche Bericht des Vorstands ist auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Haselsteiner Familien-Privatstiftung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'C.M. H. W. G. P.', is written below the name of the Haselsteiner Familien-Privatstiftung.

Anlagen:

- 1 Erklärung Mag. Hameseder gemäß § 87 Abs 2 AktG
- 2 Erklärung Dr. Brandstetter gemäß § 87 Abs 2 AktG
- 3 Erklärung Mag. Gelbmann gemäß § 87 Abs 2 AktG
- 4 Erklärung Mag. Gabriele Schalleger gemäß § 87 Abs 2 AktG